

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 16. November 2016

Nr. 47

Inhalt

Seite

07.11.2016 -	Hauptsatzung der Stadt Bockenem	824
15.11.2016 -	Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) im Landkreis Hildesheim	827

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail-Adresse:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartnerin:

Frau Käslar, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 07. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen

§ 1

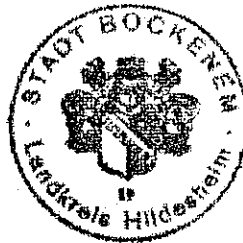
Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bockenem“ und hat ihren Sitz in der Ortschaft Bockenem.
- (2) Als Teile der Stadt Bockenem bestehen die folgenden Ortschaften:
Bockenem, Bönnien, Bornum am Harz, Bültum, Groß- und Klein Ilde - bestehend aus den Stadtteilen Groß Ilde und Klein Ilde -, Hary, Jerze, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Ortshausen, Schlewecke, Störy, Upstedt, Volkersheim, Werder und Wohlenhausen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Bockenem zeigt einen Schild, gespalten von Gold und Rot, überdeckt mit einem unten gezinnten silbernen Schrägbalken.
- (2) Die Farben der Stadt Bockenem sind „gelb – rot“. Die Flagge der Stadt ist „gelb – rot“, in der Mitte versehen mit dem Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Stadt Bockenem, Landkreis Hildesheim“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, der Bezeichnung und des Wappens der Stadt ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (5) Die Ortschaften führen ihre bisherigen – oder neuen – Wappen und Farben als örtliche Symbole. Bei geeigneten Anlässen können in den Ortschaften neben Stadtwappen und –flagge die örtlichen Symbole gezeigt werden.



§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
- b. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Bockenem, Bönnien, Bornum am Harz, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Schlewecke und Volkersheim werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen
 - a) in der Ortschaft Bockenem aus 9 Mitgliedern,
 - b) in der Ortschaft Bornum am Harz aus 7 Mitgliedern,
 - c) in den Ortschaften Bönnien, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Schlewecke und Volkersheim aus jeweils 5 Mitgliedern.
- (3) Die Grenzen der Ortschaften bilden die früheren Gemeindegrenzen

§ 5

Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

Für die Ortschaften Bültum, Groß- und Klein Ilde, Hary, Jerze, Ortshausen, Störy, Upstedt, Werder und Wohlenhausen werden vom Rat gemäß § 96 NKomVG Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestimmt.

§ 6 Übertragung von Hilfsfunktionen

- (1) Der / dem Ortsbeauftragten /Ortsvorsteher/in können durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister folgende Hilfsfunktionen übertragen werden:
- a) Die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten sowie deren Weiterleitung an die Stadtverwaltung,
 - b) die Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung und die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügungen bei akuter Gefahr,
 - c) die Kontrolle von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Schul-, Sport-, Abwasser-, Wasserversorgungsanlagen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
 - d) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien).
 - e) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Mithilfe bei Erhebungen für statistische Zwecke,
 - f) die Veröffentlichung von Bekanntmachungen,
 - g) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Wunsch der Verwaltung,
 - h) die Vorbereitung bzw. Durchführung von kommunalen Versammlungen, Feierstunden und Festen in der Ortschaft,
 - i) die verantwortliche Verwaltung der budgetierten Haushaltsmittel.
- (2) Zusätzlich werden der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher folgende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen:
die Benennung von Personen für Sammlungen und Zählungen,
die Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaft, soweit sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einzelfall die Ehrung nicht vorbehält; in diesem Fall ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hinzuzuziehen;

§ 7 Vertretung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG vertreten.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 34 NKomVG sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bockenem zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden rechtsverbindlich im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen sind rechtsverbindlich durch Aushang am Rathaus zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Außerdem sind die ortsüblichen Bekanntmachungen soweit sie auch Ortschaften betreffen, in diesen Ortschaften nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Ortschaften auszuhängen.
- (4) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden zusätzlich informativ auf der Homepage der Stadt Bockenem veröffentlicht.
- (5) Die Aushangzeit nach Abs. 2 und 3 beträgt grundsätzlich zwei Wochen – vom Tag nach dem Aushang gerechnet -, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme der ortsüblichen Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 11

Einwohnerversammlungen

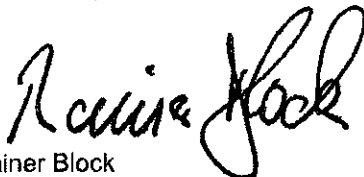
- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragestellung sowie zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (2) Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 S. 3 NKomVG bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Bockenem, d. 07. November 2016



Rainer Block
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim

Allgemeinverfügung

zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 14.05.2013 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert am 29.06.2016 (BGBl. Seite 1563)

- I. Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung wird die Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), für das unten stehende Gebiet des Landkreises Hildesheim angeordnet.
- II. Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 13.10.2016 (BGBl. I S. 3786), angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.01.2017.

Die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel nach Nr. I gilt für folgendes Gebiet:

Die Stadt Sarstedt zwischen der westlichen Kreisgrenze und der B6, dann B6 bis zur südlichen Abfahrt Richtung Ahrbergen, am Südrand von Ahrbergen entlang bis zur Schachtstraße, diese Richtung Süden bis zur K 509 westlich der Ortschaft Giesen, der 509 folgend bis zur Einmündung in die K 510 Richtung Rössing, vor der Bahnlinie die L460 Richtung Süden bis zur Bahnlinie Hildesheim - Nordstemmen, an dieser Bahnlinie entlang bis zur L 410 in Nordstemmen, die L 410 durch Nordstemmen und weiter bis zur B1, die B1 bis zur L 461 bis Wülfingen, hier am südlichen Ortsrand entlang bis zur B3, die B3 in Richtung Norden bis zur L461, die L461 bis zur Kreisgrenze und schließlich die gesamte Kreisgrenze bis zum Anschluss an die Kreisgrenze der Stadt Sarstedt (siehe Karte).

Die Karte, auf der das vorgenannte Gebiete eingezeichnet ist, kann zusammen mit dieser Allgemeinverfügung beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, während der Dienstzeiten oder auf der Internetseite des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet ist die Aufstallung des Geflügels auf der Grundlage der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und sich schnell verbreitende Viruskrankheit des Geflügels, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelfleischwirtschaft einer ganzen Region durch Handelsrestriktionen verursacht.

Die Geflügelpest mit dem Erreger H5N8 wurde Anfang November diesen Jahres bei Wildvögeln im Kreis Plön, Schleswig-Holstein nachgewiesen. Seitdem häufen sich Befunde

von hochansteckender Geflügelpest in verschiedenen Bundesländern. In Schleswig-Holstein musste am 13.11.2016 ein Großbetrieb mit 30.000 Hühnern auf Grund des Nachweises von Geflügelpest getötet werden.

Derzeit ist daher von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und -sammelplätzen. Diese Gebiete und Gebiete mit einer hohen Nutzgeflügeldichte wurden für die Festlegung der Restriktionsgebiete berücksichtigt.

Das öffentliche Interesse an dieser Aufstellungsanordnung ist aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr von Nutzgeflügel und der ggfs. zu erwartenden Schäden höher zu werten, als das persönliche Interesse einzelner Geflügelhalter an einer unreglementierten Freilandhaltung in den betroffenen Gebieten, so dass die sofortige Vollziehung (siehe Nr. II) der aufgeführten Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hildesheim, den 15.11.2016

Der Landrat
Im Auftrag


Dr. Evers

Hinweise:

Wer Geflügel entgegen § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in dem oben genannten Gebiet nicht in einem geschlossenen Stall oder nicht unter einer Schutzvorrichtung hält, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Für weitere Fragen steht der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Hildesheim unter der Telefonnummer (0 51 21) 309 - 111 zur Verfügung.

